

nen, bei der Versteigerung dem Jean Basset von Murten gegen Stellung zweier Bürgen um 360 Kronen hingegeben. § 14. || 1048. Alt-Schultheiß Bumann hält um Restitution der 100 Kronen an, welche er zu Erhandlung des Schulgartens, welcher nun zu dem neu erkauften Schloßgarten geschlagen worden, „ausgefleht habe“. Bern beruft sich auf seine früher gemachten Vorschläge; Freiburgs Gesandtschaft ist nicht instruiert, wird aber von der bernerischen aufgefordert, dahin zu wirken, daß beide Stände die Summe übernehmen. § 15. || 1049. Da die Stadt Murten die ihren Satzungen beigefügten Zusätze und Aenderungen hatte fallen lassen, so werden dieselben, da sie nun der 1729 vorgelegten gleich lauten, zur Approbation in den Abschied genommen, das alte Original ist in das Gewölbe zu Murten zu legen. § 16. || 1050. Der Schultheiß berichtet, daß das Holz in den 300 eingeschlagenen Zucharten des Galmwaldes noch zu klein sei, als daß der Weidgang darin eröffnet werden könne, und daß der andere Theil, wenn nicht Maßregeln getroffen würden, bald ruiniert sei. Es wird in Erwartung einer gemeinsamen Remedurverordnung gut befunden, daß der Schultheiß jährlich einen Augenschein nehmen und über den Zustand des Waldes berichten soll. § 18. || 1051. Auf eine Anfrage Freiburgs giebt die bernerische Gesandtschaft Bericht über den Stand des Processes des Samuel Cornuz von Mur. § 19. Absch. 519.

Graffschaft Uznach und Gaster.

1713.

Art. 1. Glarus macht einen Anzug in Betreff der Aufnahme der Kundschaften in Criminalprocessen zu Uznach und Gaster, damit wegen heimlicher Prozesse niemand mit Unbilligkeit beschwert, auch wegen Abmahnung allzuhart gehalten werde; es findet es unbillig, daß „hinterücks der beklagten Person processiert werde“. Schwyz nimmt den Anzug ad referendum. § 4. Absch. 20.

1722.

Art. 2. Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, daß bei Bereinigung der Landmarchen die Hoheiten an die Unkosten zwei Theile, die Gemeinden mit Vorbehalt des Regresses auf die interessirten Particularen den dritten Theil in Zukunft bezahlen sollen. Sind aber die Angehörigen die Veranlassung zu einer solchen Bereinigung, so haben diese allein die Kosten zu bezahlen. Zu solchen Bereinigungen darf aber niemand anders gebraucht werden, als diejenigen, welche die beiden Stände oder der Landvogt verordnet haben. — Bei der Berechnung der Unkosten für die Marchung auf Gams gegen Werdenberg soll es sein Verbleiben haben. § 4. || 3. Glarus macht für Bannerherr Tschudis sel. Erben, für Landvogt Haufer und Suter noch Anforderungen an Schwyz. Die schwyzerischen Gesandten nehmen dieselben ad referendum. § 8. || 4. Um die Malefizkosten zu Uznach und Gaster nicht zu hoch ansteigen zu lassen, wird verordnet, daß von einem Gramen 3 gute Bagen, von einer Kundschaft 1 guter Bagen dem Landvogt, Untervogt, Landweibel, Landschreiber und Käufer bezahlt und keine weiteren Kosten und Spesen gemacht werden sollen. § 10. || 5. Glarus macht darauf aufmerksam, daß in Uznach und Gaster in Formierung der Prozesse Gefährlichkeiten unterlaufen wegen derer, so

einen Fehler klagen, und daß solche nicht als eine Kundschaft gebraucht werden sollten. Schwyz erklärt, daß es bereits durch eine Ortsstimme hierin Vorforge getroffen habe. § 13. Absch. 200.

1736.

Art. 6. In Bezug auf das Collaturrecht der Pfründen wird vorgeschlagen, daß künftig die ledigen Pfründen zu Uznach mit keinem Andern, als einem Uznacher oder jemand von einem der beiden Stände und ebenso im Gaster, zu Windegg, Wesen und Gams besetzt werden sollen. Ebendieselbe Bestimmung ist auch auf die Pfarropfründe zu Rusikon im Zürchergebiet, welche dem Spital zu Uznach zuständig ist, und deren rechtmäßige Collatoren die Stände Schwyz und Glarus sind, und ebenso auf die Beneficien, welche das Stift Schännis dort zu conferieren hat, auszudehnen. In Beziehung auf die Pfründen dieses Stiftes läßt es die glarnerische Gesandtschaft bei der von ihrem Orte erteilten Ortsstimme bewenden und referiert; die schwyzzerische hingegen erklärt, daß ihre Obern der Pfründe Rusikon halber keineswegs eintreten werden, es sei denn, daß Glarus sich bestimmt erkläre, daß in Uznach und Gaster alle Pfründen ohne Ausnahme nur mit Einheimischen sollen besetzt werden, in welchem Falle die dem Stift Schännis gegebene Ortsstimme keine Wirkung haben könne, und das um so weniger, da Schwyz, als das Stift ein unbeschränktes Collaturrecht ansprach, richterlich in dem Sinne abgeprochen habe, daß dieses Ansuchen der fast aller Orten in der Eidgenossenschaft eingeführten Praxis landherrlichen Rechts zuwiderlaufe, und daher abzuweisen sei, ein Urtheil, welchem nach bisheriger Regierungsform der damalige Landvogt „Beifall gethan habe“, so daß es also dabei zu verbleiben habe. § 2. || 7. Der Werbungen in den Vogteien Uznach und Gaster halber bleibt es bei der 1736 zu Frauenfeld gemachten Verordnungen. Es wird derselben noch beigesezt, daß, wie der Hauptmann schuldig sei, dem Soldaten gebührende Rechnung zu halten, er auch aus dessen Mitteln sich für seine Ansprachen bezahlt zu machen befugt sein soll. Die Landvögte haben Hauptleuten und Soldaten gut und schleunig Recht zu halten; dem Landvogt steht allein die Judicatur darüber zu. Diese Verordnung soll in den Kirchhöreuen beider Vogteien öffentlich verkündet werden. § 4. || 8. Die Landvögte in Uznach und Gaster sollen zu den üblichen Zeiten ihre Rechnung ablegen, sie durch den Landschreiber verschreiben und den Gesandten der Orte eingeben. § 5. || 9. Die Amtleute in Uznach und Gaster haben in bußfälligen Sachen künftig der „Versprechereien“ sich zu müßigen und den durch ihr Amt ihnen auferlegten Pflichten nachzukommen. § 6. || 10. Da seit einiger Zeit in Sachen, welche eigentlich die Gebräuche der katholischen Religion betreffen, der evangelische Gesandte von Glarus beigewohnt hatte, so steht sich die Gesandtschaft von Schwyz bemüßiget zu erklären, daß dieß zu keiner Consequenz oder Präjudiz dienen solle. § 13. || 11. Weil laut Abschiedes von 1722 die Angehörigen von Uznach und Gaster an gewisse Marchkosten auch ihren Antheil bezahlt haben, und auf gegenwärtiger Conferenz mehrentheils dieser Angehörigen Angelegenheiten behandelt wurden, so wird ad referendum genommen, ob und für wie viel dieselben für die Kosten dieser Conferenz in Anspruch genommen werden sollen. § 28. Absch. 417.

1737.

Art. 12. Die Wahrnehmung, daß die Hochwälder in Uznach und Gaster außer Lands verkauft werden, läßt es nothwendig erscheinen, daß die Obrigkeiten „ein Einsehen thun“. § 5. || 13. Bei Artikel 7 (Abschied von 1736), die Werbungen betreffend, welcher auf die zu Wesen, Windegg, Gaster, Gams und Uznach „gemeint sein soll“, hat es sein vollkommenes Verbleiben. § 6. || 14. In Betreff der Besetzung der geistlichen Pfründen zu Uznach, Wesen, Windegg und im Gaster läßt es Schwyz beim vorjährigen Abschiede bewenden in der Hoff-